

## Liefer- und (Abpack-) Zahlungsbedingungen

1. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ohne weiteren Hinweis bei jedem von uns getätigten Abschluß. Alle Abweichungen sind ungültig, sofern sie nicht schriftlich vereinbart sind. Eine Abweichung gilt nur für einen Einzelfall und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
2. Alle Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten, sofern ein von uns schriftlich unterbreitetes Angebot keine Festofferte darstellt.
3. Zahlung muß sofort bei Erhalt unserer Rechnung ohne Abzug und ausschließlich direkt an uns erfolgen. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich aufgrund besonderer Vereinbarungen vor. Etwaige Diskontspesen, Wechselsteuerspesen und Verzugszinsen sind sofort zu zahlen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle von Zahlungsverzug sind die banküblichen Zinsen ab Rechnungsdatum an uns zu zahlen, ebenso gehen alle mit dem Einzug unserer Forderungen verbundenen Kosten zu Lasten desjenigen, der mit der Bezahlung im Verzug war oder ist.  
Für alle Abschlüsse wird die Zahlungsfähigkeit des Käufers als wesentliche Eigenschaft vorausgesetzt. Ist nach Vertragsabschluß der Käufer unfähig, die Verpflichtung rechtzeitig zu erfüllen, können wir die Lieferung verweigern oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Falls die Sicherheitsleistung verweigert wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Erhalt ungünstiger Auskünfte über den Käufer.
4. Erfüllungsort für die Zahlung und Lieferung ist stets Bamberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Platz der für den Verkäufer zuständigen örtlichen Gerichte. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle Lieferungen erfolgen nur ab Lager oder Verkaufsfahrzeug, Versand, Zustellung und etwaige Rücklieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ereignisse höherer Gewalt, welche die rechtzeitige Lieferung der Ware unmöglich machen oder verzögern, entbinden uns von der Lieferpflicht bzw. berechtigen uns, den Zeitpunkt der Lieferung hinauszuschieben. Bezieht sich der Kauf auf Waren, die wir beim Kaufabschluß nicht auf Lager haben, sind wir von jeder Verpflichtung frei, wenn wir nicht selbst richtig und pünktlich beliefert werden. Ein Liefertermin für Waren, welche selbstgerecht verpackt werden sollen, gilt nur unter dem Vorbehalt störungsfrei laufender Maschinen als vereinbart.
6. Mängelrügen jeder Art finden nur Berücksichtigung, wenn sie sofort bei Empfang der Ware geltend gemacht werden. Für Fehlmengen und Bruch gilt dasselbe. Hat der Käufer oder sein Beauftragter die Ware nach Besichtigung gekauft oder übernommen, so ist jede Rüge ausgeschlossen. Qualitäts- und Quantitätsmängel berechtigen den Käufer nicht zur Zurückweisung der Lieferung oder zur Wandlung oder zur Forderung von Schadenersatz, sondern lediglich zu einer angemessenen Minderung des Verkaufspreises. Ansprüche aus entgangenen Gewinnen und aus positiver Vertragsverletzung entstandener mittelbarer und unmittelbarer Schäden sind ebenso ausgeschlossen. Maßgebend ist das Abgangsgewicht, der handelsübliche Reiseschwind geht zu Lasten des Käufers.
7. Der Käufer selbstgerecht verpackter Ware ist verpflichtet, bei Abnahme Verpackung und Auszeichnung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und auf Richtigkeit der von uns auf Weisung des Käufers eingesetzter Ladungsverkaufspreise zu überprüfen. Bei berechtigter Beanstandung besteht lediglich die Verpflichtung zur Neuauszeichnung, eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Käufer unser Eigentum. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten als an uns abgetreten. Der Käufer ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist mit Rücksicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, die Einnahmen aus dem Weiterverkauf gesondert aufzuheben und sofort an uns abzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sofort etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen mitzuteilen.
9. Leistet der Käufer im Rahmen einer Zentralregulierung oder aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses Zahlungen an einen Dritten, so erlischt die Kaufpreisschuld des Käufers gegenüber uns erst, wenn der geschuldete Betrag auf einem unserer Konten gutgeschrieben worden ist.
10. Leihverpackung erhält der Käufer nur leihweise für den Transport der gekauften Ware. Für nicht zurückgegebene Verpackung ist der Neuwert gleichartiger Verpackung zu bezahlen.
11. Der Käufer erkennt die Verbindlichkeiten dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen mit der Entgegennahme der Rechnung ausdrücklich an. Alle anderen Bedingungen sind ungültig, sofern sich nicht von uns schriftlich bestätigt sind.
12. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes ohne Einfluß.